

Begründung zur ersten Änderungsverordnung vom 13. Oktober 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der ersten Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 15. September 2021 wird die Laufzeit der CoronaVO verlängert. Das bestehende dreistufige Ampelsystem (Basis-, Warn-, und Alarmstufe) mit den für die Schutzmaßnahmen maßgeblichen Schwellenwerten der Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz sowie der Auslastung der Intensivbetten mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten (AIB-Wert) wird fortgeführt und lediglich punktuell angepasst.

Daneben führt die Landesregierung vor dem Hintergrund der weiter steigenden Impfquote sowie den insbesondere gegenüber nicht-immunisierten Personen zu gewährleistenden Freiheitsrechten ein sog. 2G-Optionsmodell ein. Mit diesem wird den Betreibern von Einrichtungen und Veranstaltungen alternativ zur bisherigen 3G-Regelung die Möglichkeit eröffnet, ihre Angebote - soweit dies nicht bereits der Fall ist - ohne Corona-bedingte Personenobergrenzen und in der Basisstufe für den Publikumsverkehr auch ohne die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske zu öffnen, sofern der Zutritt zu diesen grundsätzlich nur immunisierten Personen gestattet wird. Das 2G-Optionsmodell stellt dabei lediglich eine zusätzliche und freiwillige Alternative dar, sodass der Betrieb von Einrichtungen und die Durchführung von Veranstaltungen auch weiterhin unter Einhaltung der bisher geltenden Schutzstandards (insbes. Maskenpflicht und Personenobergrenzen) und damit ohne eine Beschränkung des Zutritts auf immunisierte Personen erfolgen können („3G-Regel“). Ebenso unbenommen bleibt es, auf Basis der Vertragsfreiheit, des Hausrechts oder aus Gründen des Selbstschutzes unter Einhaltung der allgemein geltenden Schutzstandards den Zutritt auf bestimmte Personengruppen zu beschränken.

1. Aktueller Stand des Infektionsgeschehens

Das Infektionsgeschehen und die Auslastung der Krankenhäuser mit COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich zuletzt zwar auf relativ hohem Niveau stabilisiert. Dennoch breitet sich die hochansteckende Delta-Variante weiterhin rasch und fast ausschließlich unter nicht-immunisierten Personen aus. Nicht-immunisierte Personen

erkranken der aktuellen Datenlage zufolge weitaus häufiger an COVID-19 und sie müssen deutlich häufiger hospitalisiert und intensivmedizinisch behandelt werden als immunisierte Personen. So liegt der Wert der 28-Tage-Hospitalisierungsinzidenz bei Personen ohne abgeschlossener Impfserie derzeit bei 28,1, wohingegen diese sich bei Personen mit vollständig abgeschlossener Impfserie bei einem unwesentlichen Wert von 3,9 befindet. Nach den Daten des DIVI-Intensivregisters von Krankenhaus-Standorten mit Intensivbetten zur Akutbehandlung sind derzeit 188 COVID-19-Fälle in Baden-Württemberg in intensivmedizinischer Behandlung, wobei es sich hierbei ebenfalls fast ausschließlich um nicht-immunisierte Personen handelt. Davon werden 104 Personen invasiv beatmet. Der Anteil an COVID-19 Fällen in intensivmedizinischer Behandlung an der Gesamtzahl der betreibbaren ITS-Betten beträgt 8,2%. Auch nach der wissenschaftlichen Prognose des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg (LGA) sowie unter Berücksichtigung sämtlicher für das Infektionsgeschehen wesentlicher Parameter und der Tatsache, dass eine ausreichende Impfquote im Sinne einer Herdenimmunität immer noch nicht erreicht werden konnte, befindet sich das Land weiterhin in einer kritischen pandemischen Situation, die eine Abkehr vom derzeitigen Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Corona-Pandemie nicht zulässt, ohne dass damit eine erhebliche Gefährdung des Gesundheitssystems eintreten würde (<https://www.gesundheitsamt-bw.de/fileadmin/LGA/ DocumentLibraries/SiteCollectionDocuments/05 Service/LageberichtCOVID19/COVID Lagebericht LGA 211013.pdf>). Hinzu kommt, dass in der anstehenden Wintersaison eine influenzabedingte Zusatzbelastung für die intensivmedizinischen Kapazitäten zu befürchten ist, was zu einer weiteren Verschärfung der angespannten Situation in den Krankenhäusern führen würde.

2. Notwendigkeit und Rechtfertigung des 2G-Optionsmodells

Die Einführung eines optionalen 2G-Modells rechtfertigt sich in infektionsepidemiologischer Hinsicht dadurch, dass immunisierte Personen im Gegensatz zu nicht-immunisierten Personen über einen hohen individuellen Schutz vor einer Infektion und einem schweren Erkrankungsverlauf verfügen (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/35_21.pdf?__blob=publicationFile).

Es muss weiterhin bedacht werden, dass es bei einer Erkrankung mit COVID-19 zu schweren Infektionen mit Pneumonien und weiteren Organbeteiligungen kommen kann, die zum Lungen- und Multiorganversagen bis hin zum Tod führen können. Ein Teil der COVID-19-Patientinnen und -Patienten hat sich zudem auch Wochen oder

Monate nach Beginn der Erkrankung noch nicht wieder erholt und leidet weiterhin unter schweren Allgemeinsymptomen („Long-COVID“). Das Risiko einer schweren Akuterkrankung oder einem „Long-COVID-Leiden“ oder sogar einem Versterben ist für nicht-immunisierte Personen um ein Vielfaches höher als für immunisierte Personen (Center for Disease Control and Prevention (CDC) - Monitoring Incidence of COVID-19 Cases, Hospitalizations, and Deaths, abrufbar unter https://www.cdc.gov/mmwr/volumes/70/wr/mm7037e1.htm?s_cid=mm7037e1_w).

Sowohl gegen die Infektion als auch gegen eine schwer oder chronisch verlaufende Erkrankung bieten alle in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe einen substanziellen Schutz. Nach derzeitiger Studienlage sind diese auch gegen sämtliche derzeit in Europa verbreitenden Virusvarianten wirksam, was somit gleichermaßen für die das derzeitige Infektionsgeschehen dominierende und hochansteckende Delta-Variante gilt. (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/35_21.pdf?blob=publicationFile).

Immunisierte Personen spielen aufgrund ihres hohen individuellen Schutzes bei der Inanspruchnahme der begrenzten Kapazitäten des Gesundheitswesens auch nur noch eine untergeordnete Rolle. Wie die unter Ziffer 1 dargelegten Zahlen belegen, werden sie im Vergleich zu nicht-immunisierten Personen deutlich seltener stationär behandelt. Sie beanspruchen deshalb auch nur selten die begrenzten intensivmedizinischen Kapazitäten, die die Engpassressource bei der Pandemiebekämpfung im stationären Bereich darstellt.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es daher geboten, für diese Personengruppen infektionsschutzrechtliche Schutzmaßnahmen soweit aufzuheben, wie es die pandemische Lage zulässt. Es handelt sich insofern nicht um die Einräumung von Sonderrechten oder Privilegien für immunisierte Personen gegenüber nicht-immunisierten Personen, sondern um die Aufhebung nicht mehr zu rechtfertigender bzw. in Bezug auf nicht-immunisierte Personen um die lediglich insoweitige Aufrechterhaltung weiterhin notwendiger Grundrechtseingriffe. Die Anordnung von Schutzmaßnahmen für immunisierte Personen in bestimmten Situationen entspricht nämlich dann nicht mehr den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, wenn Schutzmaßnahmen für diese Personengruppen zur Erfüllung des Verordnungszwecks - dem Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bürgerinnen und Bürger sowie der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens - nicht mehr erforderlich sind.

Die Einführung eines 2G-Optionmodells wird all dem gerecht und ist letztlich die infektiologisch zwingende Konsequenz des stark auseinandergehenden

Gefährdungspotentials zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Personen. Bestehen Kontakte ausschließlich zwischen immunisierten Personen, sinkt das Übertragungsrisiko des SARS-CoV-2-Erregers in erheblicher Weise, sodass in Situationen, in denen grundsätzlich nur immunisierte Personen aufeinandertreffen, weder Personenobergrenzen noch eine Maskenpflicht notwendig sind. Vielmehr sind diese dann aufgrund des geringen Gefährdungspotential nicht mehr zu rechtfertigen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit werden im Rahmen des eingeführten 2G-Optionsmodells (übergangsweise) Ausnahmen für bestimmte Personengruppen vorgesehen, die weder geimpft noch genesen sind.

So ist Schülerinnen und Schülern, sowie Kindern, die nicht älter als fünf Jahre sind, der Zutritt zu den entsprechenden Einrichtungen und Veranstaltungen auch im Rahmen des 2G-Optionsmodells gestattet.

Darüber hinaus ist der Zutritt auch allen weiteren Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie allen nicht impffähigen Personen, für die keine bzw. erst seit Kurzem eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, erlaubt, sofern diese zumindest einen negativen Antigen-Test vorlegen können. Für alle impffähigen Personen kann diese Ausnahme jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt fortbestehen, in dem dieser Personengruppe in zumutbarer Weise die Möglichkeit hatte, eines der zahlreichen Impfangebote anzunehmen.

Der Landesregierung ist bei der Regelung der vorgenannten Ausnahmen bewusst, dass Personen, die lediglich einen negativen (PCR-)Testnachweis vorlegen können, über keinen hinreichenden Immunisierungsgrad verfügen und daher, insbesondere in Anbetracht der hochinfektösen und aggressiven Delta-Variante, besonders anfällig für schwere Erkrankungsverläufe - auch mit tödlichem Ausgang - sind. Dies gilt in besonderem Maße für Personen, die aufgrund bestimmter gesundheitlicher Vorbedingungen nicht geimpft werden können. Denn bei diesen handelt es sich regelmäßig um Personen, die bei einem Verzicht auf grundlegende Schutzmaßnahmen ohnehin besonders hohen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt wären. Trotz dieser Risiken für nicht-immunisierte Personen sieht es die Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen als zwingend an, vorgenannte Ausnahmetatbestände festzuschreiben, um diesen Personengruppe nicht unverschuldet von bestimmten Angeboten und somit auch in Teilen vom sozialen und gesellschaftlichen Leben auszuschließen. Die Landesregierung überlässt die Risikoabwägung und Entscheidung in dieser Situation bewusst den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern und setzt dabei ihr volles Vertrauen in deren Eigenverantwortung.

Geschäfte und Märkte, die für die Grundversorgung der Bevölkerung zwingend notwendig sind (z.B. Lebensmittelversorger), können von dem 2G-Optionsmodell keinen Gebrauch machen, wenn dadurch im konkreten Fall eine Versorgung der Bevölkerung vor Ort nicht mehr gewährleistet werden kann. Dies ergibt sich aus dem Sinn und Zweck von § 17 Absatz 1 Satz 2 CoronaVO und daraus, dass es sich dabei um eine gegenüber dem 2G-Optionsmodell speziellere Regelung handelt.

3. Abwägung und Entscheidung der Landesregierung

Auf dieser Grundlage ist die Landesregierung nach umfassender Prüfung und Abwägung sämtlicher Belange und Interessen zu dem Ergebnis gelangt, dass das bisherige Ampelsystem weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen ist, um eine Überlastung des Gesundheitssystems - das heißt eine Gesundheitsnotlage zu verhindern - und der Bevölkerung auch weiterhin eine ausreichende stationäre Versorgung zu gewährleisten. Die bestehenden Schutzmaßnahmen im Rahmen des Ampelsystems müssen zwingend beibehalten werden, damit die Landesregierung ihre verfassungsrechtlichen Pflichten zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung erfüllen kann. Gleichzeitig ist es aus Sicht der Landesregierung aber sowohl infektiologisch vertretbar, als auch verfassungsrechtlich erforderlich, immunisierten Personen im Rahmen des 2G-Optionsmodells einen weiteren Schritt in Richtung Normalität zu ermöglichen, wie man sie vor der Corona-Pandemie kannte. Immunisierte Personen, die bei der Epidemiologie der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) keine wesentliche Rolle mehr spielen, sollen daher untereinander weitestgehend von Einschränkungen befreit werden, sofern es das pandemische Geschehen zulässt. Die Einführung eines sog. 2G-Optionsmodells, welches insbesondere die Maskenpflicht bei ausschließlichem Zutritt für immunisierte Personen entfallen lässt, duldet daher keinen weiteren Aufschub, was eine Notverkündung der Verordnung erforderlich macht. Die Landesregierung setzt damit die Vorgaben des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg (VGH) um, wonach sie von Verfassungs wegen verpflichtet ist, die zur Eindämmung der Corona-Pandemie ergriffenen Maßnahmen fortlaufend auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu überprüfen und, soweit sie sich als nicht mehr verhältnismäßig erweisen, zu lockern oder ggf. auch aufzuheben (vgl. Beschluss vom 5.6.2020, 1 S 1623/20). Die Notverkündung ist demnach auch notwendig, um das jeweils aktuelle Infektionsgeschehen unmittelbar vor Inkrafttreten der neuen Regelungen stets im Blick haben zu können.

4. Fortdauernde Evaluation und engmaschige Anpassung der Maßnahmen

Die Landesregierung wird sämtliche Maßnahmen weiterhin laufend beobachten und regelmäßig auf die Notwendigkeit ihres Bestandes hin überprüfen. Sofern sich die Maßnahmen vor dem Hintergrund des Infektionsgeschehens nicht mehr als erforderlich oder angemessen erweisen sollten, wird die Landesregierung diese ohne schuldhaftes Zögern aufheben. Gleichmaßen wird die Landesregierung aber auch unverzüglich verschärfende Maßnahmen ergreifen, sollte die pandemische Situation dies zum Schutz der Bevölkerung erfordern. Um Letzteres zu vermeiden und zu einer vollständigen Aufhebung aller getroffenen Maßnahmen zu gelangen, appelliert die Landesregierung weiterhin an alle Bürgerinnen und Bürger, die bestehenden Impfangebote wahrzunehmen, da nur hierdurch eine gemeinsame Bewältigung der Corona-Pandemie gelingen kann.

B. Besonderer Teil - Einzelbegründung

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Zu § 3 (Maskenpflicht)

Zu Absatz 2

Zu Nummer 5

Neu eingeführt wird eine Ausnahme von der Maskenpflicht im Rahmen des 2G-Optionsmodells. Danach wird in der Basisstufe für sämtliche in Teil 2 der Verordnung genannten Einrichtungen und Angebote eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske erlaubt, sofern der Zutritt lediglich immunisierten Besucherinnen und Besuchern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder Kundinnen und Kunden gestattet wird. Wenn sich in einer Einrichtung mit mehreren getrennten Räumlichkeiten sowohl immunisierte als auch getestete nicht-immunisierte Personen aufhalten, gilt grundsätzlich weiterhin die Maskenpflicht in Innenräumen. Dies gilt insbesondere für Begegnungs- und Verkehrswegeflächen, bei denen es zu einer Durchmischung beider Personenkreise kommt. Soweit sich jedoch in einer nach außen hin abgeschlossenen Räumlichkeit innerhalb einer solchen Einrichtung ausschließlich immunisierte Personen aufhalten, besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Maske (z.B. Kinosaal, Seminar- oder Kursraum).

Nicht-immunisierte, asymptomatische Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt in der Basisstufe zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen

des 2G-Optionsmodells ebenfalls ohne die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gestattet.

Nicht-immunisierte, asymptomatische Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundinnen und Kunden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine bzw. erst seit Kurzem eine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist im Rahmen des 2G-Optionsmodells ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend. Für diese Personen ist nach der Verordnung des Bundes zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) auch nach dem 11. Oktober 2021 weiterhin eine kostenfreie Testung möglich.

Hingegen kann in der Warn- und Alarmstufe aufgrund der in dieser Situation bestehenden erheblichen Gefährdung des Gesundheitssystems keine Ausnahme von der Maskenpflicht erfolgen.

Zu Nummer 6

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 4 (Immunisierte Personen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 3

Mit Satz 3 wird aufgrund der Einführung des 2G-Optionsmodells bestimmt, dass immunisierte Personen für den Zutritt zu einer Einrichtung oder zu einem Geschäft bzw. für die Teilnahme an einer Veranstaltung einen Impf- oder Genesenennachweis auch dann vorzulegen haben, wenn der Zutritt oder die Teilnahme grundsätzlich nur immunisierten Personen gestattet ist.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 3

In Nummer 3 wird klarstellend ergänzt, dass sich der Begriff der „asymptomatischen Person“ nach der entsprechenden Definition in § 2 Nummer 1 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes (SchAusnahmV) richtet. Eine asymptomatische Person ist danach eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt. Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Zu § 5 (Nicht-Immunisierte Personen)

Zu Absatz 4

Nummer 1

Im 2. Halbsatz wird unter Berücksichtigung der Auslegung des Bundesministeriums für Gesundheit ergänzend geregelt, dass ein nach § 2 Nummer 7 Buchstabe a SchAusnahmV erbrachter Testnachweis nur am Ort der Testung gültig ist. Ein derartig ausgestellter Testnachweis kann daher nicht auch für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden.

Personen, die innerhalb eines Tages an verschiedenen Stellen Dienstleistungen in Anspruch nehmen wollen oder müssen und zu diesem Zwecke in Ermangelung eines Impf- oder Genesenennachweises einen Testnachweis benötigen, können einen ortsunabhängig gültigen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 Buchstabe c SchAusnahmV bei einem (beauftragten und geprüften) Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung - TestV erlangen, sodass auch hier eine niederschwellige Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe besteht.

Nummer 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 7 (Hygienekonzept)

Zu Absatz 1

Zu Satz 2

Zu Nummer 4

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 5

Durch die neu eingefügte Nummer 5 werden die bei der Anwendung des 2G-Optionsmodells bestehenden weitergehenden Anforderungen an das Hygienekonzept der Betreiber von Einrichtungen und Veranstaltungen bestimmt.

Das Hygienekonzept muss danach vorsehen, dass Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundinnen und Kunden bereits vor Zutritt zur Einrichtung oder Veranstaltung auf die Anwendung des 2G-Optionsmodells und die damit verbundenen Zugangsvoraussetzungen hingewiesen werden. Dies soll etwa vor Ort durch die Anbringung eines deutlich erkennbaren Hinweisschildes am Eingang und aber auch durch schriftliche Vorabankündigungen bei der Buchung eines Angebots oder durch einen entsprechenden Hinweis auf der Homepage des Anbieters erfolgen. Die Kenntlichmachung könnte bei Anwendung des 2G-Modells z.B. mit folgender Formulierung erfolgen: „Bitte beachten Sie, dass der Zutritt nur für immunisierte (geimpfte oder genesene) Personen mit entsprechendem Nachweis gestattet ist (2G-Optionsmodell). Hiervon ausgenommen sind Minderjährige sowie Personen, die nachweislich aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen.“

Zu § 8 (Datenverarbeitung)

Zu Absatz 4

Durch die Streichung des 2. Halbsatzes von Satz 1 erfolgt eine Anpassung an die geänderte Nachverfolgungspraxis. Es können fortan entsprechend weitere wirkungsvolle digitale Applikationen, wie z.B. die Corona-Warn-App für die Kontaktnachverfolgung genutzt werden. Aufgrund der zuletzt stabilen Infektionslage ist es unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten geboten, auch solche Applikationen zuzulassen, welche keine direkte Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt ermöglichen.

Teil 2 – Besondere Regelungen

Zu § 10 (Veranstaltungen)

Es wird darauf hingewiesen, dass die für viele Menschen traditionell bedeutsamen Weihnachtsmärkte in diesem Jahr wieder stattfinden können. Auch wenn die nicht sicher vorhersehbare Entwicklung der Pandemie häufig kurzfristige Änderungen

erfordert, was bei Planungen für Veranstaltungen stets zu berücksichtigen ist, wird den Veranstaltern bereits jetzt die notwendige Planungssicherheit gegeben. Die Landesregierung hat sich hierzu mit den Kommunalen Landesverbänden sowie den Vertretern aus der Schaustellerbranche auf die nach aktuellem Stand pandemiebedingt notwendigen Anforderungen und Regeln für die Durchführung von Weihnachtsmärkten verständigt, die bei weiterhin stabilen Verhältnissen Geltung erlangen wird ([Leitfaden Weihnachtsmärkte](#)).

Zu Absatz 2

Zu Satz 2

Satz 2 bestimmt, dass für Veranstaltungen keine Corona-bedingten Personenobergrenzen oder Kapazitätsgrenzen mehr bestehen, sofern des 2G-Optionsmodell Anwendung findet. Somit können Großveranstaltungen nunmehr wieder ohne besondere Einschränkungen, das heißt mit voller Auslastung, ohne die Einhaltung eines Abstandsgebots und unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nummer 5 auch ohne die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske stattfinden. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zu Erstellung eines Hygienekonzepts nach § 7, welches auch die Umsetzung der Abstandsempfehlung vornehmlich unter Darstellung anderweitiger Schutzmaßnahmen, wenn ein Abstand nicht eingehalten werden kann, umfasst.

Zu Absatz 6

Zu Satz 1

Es erfolgt aufgrund der bereits erfolgten Landtags- und Bundestagswahlen eine Anpassung dahingehend, dass die Ausnahme von der „3G-Regel“ nur noch für Kommunalwahlen und nicht mehr für Parlamentswahlen Geltung hat, da sich die Regelung insoweit durch Zeitablauf erledigt hat.

Zu § 11 (Bundestagswahl und gleichzeitig stattfindende Wahlen und Abstimmungen)

Die bisherige Regelung zur Bundestagswahl vom 26. September 2021 und zu den gleichzeitig an diesem Tag stattgefundenen Wahlen und Abstimmungen wird aufgrund des zeitlichen Ablaufs gestrichen.

§ 14 (Kultur-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen sowie Verkehrswesen)

Zu Absatz 2

Zu Satz 1 und 2

Die Benutzung von Saunen unter Pandemiebedingungen ist unter Beachtung hygienischer Grundvorgaben grundsätzlich möglich. Hierzu gehört, dass in Saunen stets für einen regelmäßigen Austausch der Raumluft gesorgt werden muss, um die Aerosolbelastung niedrig zu halten und damit die Hauptübertragungsquelle des SARS-CoV-2-Erregers zu minimieren. Die Häufigkeit des Luftaustausches haben die Betreiber in erster Linie abhängig vom Nutzungsaufkommen und der daraus resultierenden Aerosolbelastung eigenständig zu ermitteln und umzusetzen. Darüber hinaus ist das Verwedeln der Luft (sog. Wächeln), etwa durch Handtücher oder Fahnen, im Rahmen eines grundsätzlich erlaubten Ausgusses untersagt.

Zu Satz 3

Satz 3 bestimmt, dass der Zutritt zu Anlagen mit extrem hohen Aerosolbelastungen hingegen ausschließlich immunisierten Besucherinnen und Besuchern erlaubt ist. Es handelt sich dabei insbesondere um Anlagen, die mit einer geringeren Temperatur als eine übliche Sauna (unterhalb von 70 Grad Celsius), kombiniert mit einer erheblichen Luftfeuchtigkeit von bis 100 % betrieben werden, wie z.B. Dampfbäder, Dampfsaunen oder Warmlufträume, da eine Virusinaktivierung nur für höhere Betriebstemperaturen sicher angenommen werden kann.

Die Ausnahmeregelungen in § 5 für nicht-immunisierte Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine bzw. erst seit Kurzem eine Impfpflicht besteht, sowie für Schülerinnen und Schüler, finden vorliegend aufgrund des erheblich gesteigerten Infektionsrisiko keine Anwendung. Ihnen ist somit aus Gründen des Gesundheitsschutzes der Besuch einer Anlage mit extrem hohen Aerosolbelastungen generell untersagt. Eine Vermischung von immunisierten und nicht-immunisierten Personen wäre in derartigen Anlagen infektiologisch nicht vertretbar.

Zu § 15 (Außerschulische und berufliche Bildung)

Zu Absatz 2

Zu Satz 3

Es wird bestimmt, dass der nach Satz 2 je nach Stufe erforderliche Antigen- oder PCR-Testnachweis im Rahmen von Prüfungen nicht vorgelegt werden muss, sofern zwischen nicht-immunisierten Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern sowie zwischen nicht-immunisierten Personen und Personen mit einem Test-, Impf- oder Genesenennachweis eine räumliche Trennung (baulich abgetrennte Räume) durchgehend sichergestellt werden kann.

Zu Satz 4

In Satz 4 wird klarstellend ergänzt, dass die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske auch dann nicht gilt, wenn im Rahmen der Veranstaltungen nach Absatz 2 in der Basisstufe das 2G-Optionsmodell umgesetzt wird. Auch ein Mindestabstand ist in diesem Fall nicht einzuhalten.

Zu § 16 (Gastronomie, Beherbergung und Vergnügungsstätten)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sowie der aktualisierten wissenschaftlichen Erkenntnisse des RKI (ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 vom 14. September 2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.html)) werden die Vorgaben für den Zutritt zu Gastronomiebetrieben, Vergnügungsstätten und ähnlichen Einrichtungen in der Alarmstufe gelockert.

Der Zutritt zu den Außenbereichen dieser Betriebe und Einrichtungen ist danach in der Alarmstufe nicht mehr nur mit einem Impf- oder Genesenennachweis, sondern auch nach Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses zulässig. Dies ist infektiologisch vertretbar, da das Infektionsrisiko im Freien im Vergleich zum Aufenthalt in Innenräumen deutlich vermindert ist. Hiermit wird insbesondere auch den sozialen und gesellschaftlichen Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen, die vor allem gastronomische Betriebe als persönliche Begegnungsstätten nutzen (§ 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG). Aus Sicht der Landesregierung kann daher für die

Außenbereiche dieser Betriebe und Einrichtungen in der Alarmstufe eine Ausnahme von der verpflichtenden „2G-Regel“ gemacht werden.

Zu Absatz 2

Zu Satz 1

Zu Nummer 3

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sowie der aktualisierten wissenschaftlichen Erkenntnisse des RKI (ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22 vom 14. September 2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.html)) werden auch die Vorgaben für den Betrieb von Mensen, Cafeterien in der Alarmstufe gelockert.

Der Zutritt zu den Außenbereichen dieser Betriebe und Einrichtungen ist externen Personen danach in der Alarmstufe nicht mehr nur mit einem Impf- oder Genesenennachweis, sondern auch nach Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses zulässig. Dies ist infektiologisch vertretbar, da das Infektionsrisiko im Freien im Vergleich zum Aufenthalt in Innenräumen deutlich vermindert ist. Hierdurch erfolgt ein Gleichlauf mit der Regelung zu den Außenbereichen in der Alarmstufe in Absatz 1 Nummer 3.

Zu Absatz 3

Zu Satz 2

In Halbsatz 2 wird klarstellend ergänzt, dass nicht-immunisierte Beherbergungsgäste in der Alarmstufe während des Aufenthalts alle drei Tage erneut einen aktuellen PCR-Testnachweis vorlegen müssen. Dies ist gerechtfertigt, da in der Alarmstufe bereits eine deutliche Überlastung des Gesundheitssystems besteht und dieses unmittelbar zu kollabieren droht. Es sind daher Maßnahmen erforderlich, die ein höheres Schutzniveau bieten, sodass es infektiologisch notwendig, aber auch verfassungsrechtlich angemessen ist, den weiteren Aufenthalt der Gäste von einem negativen PCR-Testergebnis abhängig zu machen.

Zu Satz 3

Soweit Übernachtungsgäste oder Besucher die betriebseigenen Freizeiteinrichtungen von Beherbergungsbetrieben (Bäder, Saunen oder sonstige Anlagen) nutzen möchten, gelten für diese die Anforderungen, für Freizeiteinrichtungen nach § 14 Absätze 1 bis 4. Dies entspricht der Aktualisierung der ControlCOVID-Strategie des RKI zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/2022 vom 14. September 2021 (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.html).

Zu Satz 4

Mit Satz 4 erfolgt eine Anpassung dahingehend, dass nicht-immunisierten Beherbergungsgästen die Nutzung gastronomischer Einrichtungen in geschlossenen Räumen in der Alarmstufe nicht mehr gestattet ist. In gastronomischen Außenbereichen ist dagegen in der Alarmstufe der Zutritt für nicht-immunisierte Beherbergungsgäste bei Vorlage eines negativen PCR-Testnachweises zulässig. Hierdurch wird für die Alarmstufe der infektiologisch und verfassungsrechtlich notwendige Gleichlauf mit den Regeln für die Nutzung gastronomischer Betriebe geschaffen und somit der Aktualisierung der ControlCOVID-Strategie des RKI zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/2022 vom 14. September 2021 Rechnung getragen (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.html). Für die Nutzung gastronomischer Einrichtungen in der Basis- und Warnstufe müssen nicht-immunisierte Beherbergungsgäste nach Halbsatz 2 ebenfalls alle drei Tage einen aktuellen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Für externe Besucher, die nicht im Beherbergungsbetrieb übernachten, gelten die allgemeinen Anforderungen nach § 16 Absatz 1.

Zu § 18 (Allgemeine betriebliche Testung)

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 der Regelung in § 18 werden in drei Absätze aufgegliedert und redaktionell angepasst.

Inhaltlich erfolgt lediglich eine nachschärfende Anpassung dahingehend, dass die zweimal pro Woche festgeschriebene Testpflicht für Beschäftigte und Selbstständige mit betriebsbedingtem Kontakt zu externen Personen bereits in der Basisstufe zu erfolgen hat.

Hintergrund sind zum einen die in den vergangenen Wochen vom LGA vermehrt festgestellten Infektionsausbrüche am Arbeitsplatz sowie in betrieblichen Settings,

denen nur mit einer regelmäßigen Testung entgegengewirkt werden kann. Mit der Testpflicht wird nicht nur ein rasches Unterbrechen von Infektionsketten und der Gesundheitsschutz der Beschäftigten untereinander gewährleistet, sondern die Testungen dienen auch der Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe und damit letztlich den betrieblichen und wirtschaftlichen Interessen der Unternehmen.

Zum anderen soll durch die Testpflicht auch bei Anwendung des 2G-Optionsmodells ein größtmöglicher Schutz der immunisierten Besucherinnen und Besucher, Teilnehmerinnen und Teilnehmer oder Kundinnen und Kunden gewährleistet werden, ohne dass die Beschäftigten zur Immunisierung bzw. Unternehmen zur Anstellung lediglich immunisierter Personen verpflichtet werden.

Die Beschäftigten sind weiterhin eigenständig zur Durchführung und Dokumentation der Testungen verpflichtet und müssen dies ausschließlich den zuständigen Behörden auf Verlangen nachweisen. Die Dokumentation der Durchführung der Testungen durch die Beschäftigten erfordert keine besonderen Formerfordernisse. Es bleibt den Arbeitgebern freigestellt, die Dokumentation z.B. durch einen Mustererfassungsbogen für die Beschäftigten zu erleichtern. Zu dokumentieren sind dabei Datum und Ergebnis des durchgeführten Tests - die Testkits können selbstverständlich unmittelbar nach Erfassen des Testergebnisses entsorgt werden.

Es besteht zudem auch weiterhin kein Recht der Arbeitgeber zur Überprüfung der Testnachweise, sodass die geregelte Testpflicht auch keine Grundlage für arbeitsrechtliche Konsequenzen für die Beschäftigten sein kann.

Zu § 21 (Verordnungsermächtigungen zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten und Aktivitäten)

Zu den Absätzen 2 bis 8

Es erfolgen klarstellende Konkretisierungen der Subdelegationsermächtigungen für die Verordnung der jeweils zuständigen Ministerien über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2.

Mit den Änderungen wird klargestellt, dass sowohl Test- und Maskenpflichten als auch Zutrittsverbote geregelt werden können. Diese Maßnahmen dienen dem Schutz der Einrichtungen und der sich in ihnen aufhaltenden und arbeitenden Personen vor einer Ausbreitung des Coronavirus und insbesondere vor einem möglichen Eintrag des Virus durch externe Personen.

Zudem erfolgt in Absatz 2 Satz 3 eine redaktionelle Anpassung.

Teil 3 – Schlussvorschriften

Zu § 24 (Ordnungswidrigkeiten)

Klarstellende und redaktionelle Anpassungen.

Zu § 25 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es wird das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieser Verordnung geregelt.